



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GASTSCHULAUFENTHALTE DER CARL DUISBERG CENTREN GEMEINNÜTZIGE GMBH (Stand: 07.2025)

Wir haben uns bemüht, die Reise- und Zahlungsvereinbarungen so verständlich wie möglich zu gestalten. Wenn Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sehr geehrte Teilnehmer*innen, sehr geehrte Eltern,

die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Vertrages über einen Gastschulaufenthalt sein. Soweit auf diesen gem. § 651u Absatz 1 BGB, die Vorschriften des § 651a Absatz 1, 2 und 5, der §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4, der §§ 651e bis 651t sowie der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) entsprechend anzuwenden sind, ergänzen diese Vertragsbedingungen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, füllen diese aus und regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Carl Duisberg Centren gemeinnützigen GmbH, nachstehend „CDC“ abgekürzt, und Ihnen, den Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen und den Teilnehmenden, als Vertragspartner der CDC.

1. Bewerbung; Abschluss des Vertrags; kein Widerrufsrecht im Fernabsatz

1.1. Die Bewerbung kann nur mit dem Bewerbungsformular der CDC erfolgen, das online, per Fax oder postalisch an CDC übermittelt werden kann. Die Bewerbung als solche stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot des Schülers/der Schülerin bzw. der Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen an CDC zum Abschluss eines Vertrages über den Gastschulaufenthalt dar.

1.2. Nach Erhalt des Bewerbungsformulars nebst beigefügter Unterlagen vereinbart CDC mit Ihnen ein Auswahlgespräch. Nach dem Auswahlgespräch informiert CDC Sie telefonisch darüber, ob der/die Bewerber*in in das Programm aufgenommen werden kann. Die Zusage von CDC zur Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin in das Programm stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot von CDC auf Abschluss eines Vertrages über den Gastschulaufenthalt dar.

1.3. Mit der Übermittlung der „Einverständniserklärung“ bieten der/die Schüler*in, als Minderjährige*r gesetzlich vertreten durch die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter*innen, und die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen als selbstständige Vertragspartner*innen zusammen mit dem/der Schüler*in CDC den Abschluss eines Vertrages über den entsprechenden Gastschulaufenthalt auf der Grundlage der Broschüre „Carl Duisberg High School Year“ des jeweiligen Jahres und aller ergänzenden Informationen und Unterlagen, soweit diese dem/der Schüler*in bzw. den Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen vor der Übermittlung der „Einverständniserklärung“ vorliegen, verbindlich an.

1.4. Die von CDC gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften des Gastschulaufenthaltes (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.5. Der Vertrag über den Gastschulaufenthalt kommt mit dem/der Schüler*in als Vertragspartner*in und den Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen als weitere Vertragspartner*innen ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung von CDC bei dem/der Schüler*in bzw. den Eltern oder einem/einer gesetzlichen Vertreter*in zu Stande. Die Anmeldebestätigung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem/der Teilnehmer*in ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm/ihr in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der/die Teilnehmer*in nicht Anspruch auf eine Vertragsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.6. CDC räumt außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag ein, welches innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Bestätigung auszuüben ist und im Interesse des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter*innen unbedingt schriftlich erfolgen sollte. Bei rechtzeitig ausgeübtem Rücktritt fallen keine Kosten an. Bei verspätetem Rücktritt kann CDC Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. dieser Bedingungen in Rechnung stellen.

2. Programmpreis und Bezahlung

2.1. CDC und Vermittler von CDC dürfen Zahlungen auf den Programmpreis vor Beendigung des Gastschulaufenthaltes nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem/der

Teilnehmer*in der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

Nach Vertragsabschluss ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheines innerhalb von 14 Tagen die erste Anzahlung in Höhe von 20 % des Programmpreises zu leisten. Nach Eingangsbestätigung der Bewerbungsunterlagen durch die Partnerorganisation bzw. -schule und entsprechender Mitteilung von CDC ist eine weitere Zahlung in Höhe von 50 % des Programmpreises zahlungsfällig. Die Restzahlung des Reisepreises ist ohne weitere Aufforderung 8 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.

2.2. Leistet der/die Teilnehmer*in bzw. dessen/deren gesetzliche*r Vertreter*in die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl CDC zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, insbesondere die Gastfamilie definiert und die Schulplatzierung erfolgt ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers/der Teilnehmerin gegeben ist, und hat der/die Teilnehmer*in den Zahlungsverzug zu vertreten, besteht ohne vollständige Bezahlung des Vertragspreises kein Anspruch auf den Antritt des Gastschulaufenthaltes bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Unterbleibt im vorbezeichneten Fall bis zum vereinbarten Antrittsdatum des Gastschulaufenthaltes teilnehmerseitig die Bezahlung, ist CDC berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten und der/die Teilnehmer*in bzw. dessen/deren gesetzlichen Vertreter*innen mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Preiserhöhung; Preissenkung

3.1. CDC behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Gastschulaufenthaltsvertrag vereinbarten Programmpreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Programmleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für den betreffenden Gastschulaufenthalt geltenden Wechselkurse

unmittelbar auf den Programmpreis auswirkt.

3.2. Eine Erhöhung des Programmpreises ist nur zulässig, sofern CDC den/die Teilnehmer*in in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

3.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 3.1a) kann CDC den Programmpreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann CDC von dem/der Teilnehmer*in den Erhöhungsbetrag verlangen.

Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von CDC anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann CDC von dem/der Teilnehmer*in verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 3.1b) kann der Programmpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 3.1c) kann der Programmpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich das Programm dadurch für CDC verteuert hat.

3.4. CDC ist verpflichtet, dem/der Teilnehmer*in auf sein/ihr Verlangen hin eine Senkung des Programmpreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 3.1 a) – c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Programmbeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für CDC führt. Hat der/die Teilnehmer*in mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von CDC zu erstatten. CDC darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die CDC tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. CDC hat dem/der Teilnehmer*in auf dessen/deren Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

3.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Programmbeginn ein-

gehend bei dem/der Teilnehmer*in zulässig.

3.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der/die Teilnehmer*in berechtigt, innerhalb einer von CDC gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Gastschulaufenthaltsvertrag zurückzutreten. Erklärt der/die Teilnehmer*in nicht innerhalb der von CDC gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dieser den Rücktritt vom Gastschulaufenthaltsvertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Programmbeginn, die nicht den Programmpreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Programmleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Gastschulaufenthaltsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von CDC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind CDC vor Programmbeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt des Programms nicht beeinträchtigen.

4.2. CDC ist verpflichtet, den/die Teilnehmer*in über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Programmleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers/der Teilnehmerin, die Inhalt des Gastschulaufenthaltsvertrags geworden sind, ist der/die Teilnehmer*in berechtigt, innerhalb einer von CDC gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Gastschulaufenthaltsvertrag zurückzutreten. Erklärt der/die Teilnehmer*in nicht innerhalb der von CDC gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber CDC den Rücktritt vom Gastschulaufenthaltsvertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte CDC für die Durchführung des geänderten Programms bzw. eines eventuell angebotenen Ersatzprogramms bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem/der Teilnehmer*in der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den/die Teilnehmer*in vor Beginn des Gastschulaufenthalts

5.1. Der/die Teilnehmer*in kann jederzeit vor Beginn des Gastschulaufenthalts von diesem zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CDC unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem/der Teilnehmer*in wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der/die Teilnehmer*in vor Beginn des Gastschulaufenthalts zurück oder tritt der/die Teilnehmer*in den Gastschulaufenthalt nicht an, so verliert CDC den Anspruch auf den Vertragspreis. Stattdessen kann CDC eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit kein Fall gem. nachstehender Ziffer 5.3. vorliegt und der Rücktritt nicht von CDC zu vertreten ist. CDC kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Gastschulaufenthalts oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort des Gastschulaufenthalts erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Ein Anspruch auf Rücktrittskosten seitens CDC besteht bei Gastschulaufenthalt im Sinne der gesetzlichen Definition des § 651u BGB nicht, soweit der Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin darauf zurückzuführen ist, dass CDC den/die Teilnehmer*in nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt des Programms über den Namen und die Anschrift der für den/die Teilnehmer*in nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

5.4. CDC hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem vertraglich vereinbarten Programmbeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt.

5.5. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird die Entschädigung nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers/der Teilnehmerin wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Bei Rücktritt von einer Reise, die nicht im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada steht: 10 % des Reisepreises, falls CDC die Mitteilung der Gastfamilienanschrift und/oder die Unterlagen zur Visumsbeantragung noch nicht an Sie abgeschickt hat,

20 %, sofern die Anschrift der Gastfamilie und/oder das Formular für den Visumsantrag bereits an Sie versandt wurde, 30 %, wenn der Rücktritt weniger als 3 Monate vor Reisebeginn erfolgt, sowie 40 %, wenn der Rücktritt weniger als 1 Monat vor Reisebeginn erfolgt.

b) Bei einer Reise im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada gelten die in Ziffer 5.5 a) genannten Pauschalen ebenfalls; darüber hinaus gilt jedoch, dass CDC anstelle der vorgenannten Pauschalen und unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 45 % des Reisepreises dann berechnet, wenn der Rücktritt nach der Anmeldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin an der Schule in den USA oder in Kanada erfolgt und CDC den/die Teilnehmer*in von dieser Anmeldung informiert hat.

5.6. Dem/der Teilnehmer*in bleibt es in jedem Fall unbenommen, CDC nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von ihr geforderte Entschädigungspauschale.

5.7. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.5. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit CDC nachweist, dass CDC wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.5. In diesem Fall ist CDC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Programmleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.8. Ist CDC infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Programmpreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. 5 BGB unberührt.

5.9. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers/der Teilnehmerin, gemäß § 651 e BGB von CDC durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Gastschulaufenthaltsvertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie CDC 7 Tage vor Programmbeginn zugeht. Eine solche Ersatzperson muss jedoch den Auswahlprozess gem. Ziffer 1 dieser Geschäftsbedingungen durchlaufen haben und von CDC und seinen Partnerorganisationen für die Teilnahme akzeptiert worden sein. Zudem müssen die Teilnahme- und Reisevoraussetzungen, insbesondere die versicherungs- und visums- sowie die gesundheitstechnischen, erfüllt sein.

5.10. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Kündigung durch den/die Teilnehmer*in nach Beginn des Gastschulaufenthalts

6.1. Bei einem Vertrag über einen Gastschulaufenthalt im Sinne des § 651u BGB kann der/die Teilnehmer*in den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulaufenthalts jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Abs. 4 Satz 2 bis 5 BGB. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Rechte des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von CDC, insbesondere gemäß § 651l BGB, unberührt.

6.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will der/die Teilnehmer*in den Gastschulaufenthaltsvertrag wegen eines Mangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er/sie CDC zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von CDC verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der/die Teilnehmer*in außer im Fall vorstehender Ziffer 6 einzelne Programmleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung CDC bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch, aus Gründen, die dem/der Teilnehmer*in zuzurechnen sind, hat er/sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Programmpreises, soweit solche Gründe ihn/sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Gastschulaufenthaltsvertrages berechtigt hätten. CDC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Programmregeln und Kündigung durch CDC aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. Ist CDC seiner Informationspflicht bezüglich der von dem/der Schüler*in oder dessen/deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen einzureichenden Unterlagen pflichtgemäß nachgekommen und sind dem/der Schüler*in oder dessen/deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen diese Unterlagen zugegangen, jedoch von dem/der Schüler*in oder dessen/deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen nicht innerhalb einer konkret angegebenen und angemessenen Frist an CDC übermittelt worden, so ist CDC nach einer Mahnung zur Übermittlung fehlender Unter-

lagen, die mit angemessener Fristsetzung erfolgt, und nach fruchtlosem Ablauf der Frist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für den Anspruch von CDC auf Bezahlung des Reisepreises und die Erstattung ersparter Aufwendungen gilt die Bestimmung in Ziffer 8.7 entsprechend.

8.2. Wesentliche gesetzliche Vorschriften des Gastlandes, die Regeln und Vorschriften der Partnerorganisationen bzw. -schulen von CDC, die jeweilige Schulordnung sowie die Hausregeln der Gastfamilien (nachstehend zusammenfassend als „Programmregeln“ bezeichnet) werden dem/der Teilnehmer*in rechtzeitig vor Abreise übermittelt. Sie können zudem jederzeit bei CDC angefordert werden. Die Programmregeln sind von dem/der Teilnehmer*in und seinen/ihren Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen ebenso wie diese Vertragsbedingungen im Zuge der Unterzeichnung des Vertragsformulars als Vertragsbestandteil zu akzeptieren. Sie sind von dem/der Teilnehmer*in unbedingt einzuhalten.

8.3. CDC kann den Gastschulaufenthaltsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer*in ungeachtet einer Abmahnung von CDC nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von CDC beruht.

8.4. Eine Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der/die Teilnehmer*in gegen die ihm/ihr bekannt gegebenen Programmregeln (siehe Ziffer 8.2) verstößt. Insbesondere der Konsum von Alkohol, Zigaretten oder Drogen sowie das Fahren eines Kraftfahrzeugs haben den sofortigen Programmausschluss zur Folge. Das gleiche gilt im Falle des Verweises des Teilnehmers/der Teilnehmerin von der Gastschule sowie im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands des Teilnehmers/der Teilnehmerin dergestalt, dass der Gastschulaufenthalt nicht mehr unter ordnungsgemäßer Gewährleistung der Aufsichtspflicht von CDC und ihrer Partnerorganisationen durchgeführt werden kann.

8.5. Die örtlichen Vertreter*innen von CDC, insbesondere die Mitarbeiter*innen der Partnerorganisationen und Schulverwaltungen sind bevollmächtigt, Abmahnungen auszusprechen und namens und in Vollmacht von CDC den Gastschulaufenthaltsvertrag zu kündigen.

8.6. CDC ist ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:

a) Wenn sich ergibt, dass der/die Teilnehmer*in und/oder dessen/deren gesetzliche Vertreter*innen schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über vertragswesentliche Umstände gemacht haben oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandeln, CDC über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten; dazu gehören insbesondere folgende Angaben: Personenstandsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit), körperliche Gesundheitsverhältnisse des Teilnehmers/der Teilnehmerin, psychische bzw. seelisch-emotionale Vorbelastungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Essstörungen.

b) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist auch dann zulässig, wenn die Eignung des Teilnehmers/der Teilnehmerin zur Teilnahme am Programm hinsichtlich seiner/ihrer körperlichen und psychischen Verfassung objektiv nicht mehr gegeben sind; wenn das Verhalten oder Äußerungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin während der Vorabreisephase begründete Zweifel an der Eignung des Teilnehmers/der Teilnehmerin für die Programmteilnahme im Hinblick auf die Einstellung des Teilnehmers/der Teilnehmerin zum Gastland und/oder zu den Programmzielen erkennen lassen und sich diese auch durch Gespräche mit dem/der Teilnehmer*in nicht ausräumen lassen; im Fall einer nicht vorhersehbaren Verschlechterung der Schulnoten des Teilnehmers/der Teilnehmerin in einem Maße, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Verbleib im Programm nicht mehr gegeben sind.

c) Die außerordentliche Kündigung nach Maßgabe dieser Ziffer 8.6. ist nur zulässig, wenn CDC die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt oder erkennbar waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch CDC, insbesondere von Informationspflichten, ursächlich oder mitursächlich geworden sind.

d) Die außerordentliche Kündigung setzt darüber hinaus eine Abmahnung durch CDC oder deren Beauftragte voraus, es sei denn, der Verstoß, das Fehlverhalten oder die eingetretenen Umstände sind objektiv so schwerwiegend, dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Teilnehmers/der Teilnehmerin eine sofortige Kündigung des Vertrages durch CDC gerechtfertigt ist.

8.7. Kündigt CDC, so behält CDC den Anspruch auf den Programmpreis; CDC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die CDC aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.8. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der/die Teilnehmer*in das Programm, die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. CDC und seine Partnerorganisationen werden den/die Teilnehmer*in in diesem Fall bei der Organisation der Heimreise unterstützen, soweit dies

im Rahmen der Beistandspflicht von CDC gem. § 651q Abs. 1 Nr. 3 BGB erforderlich ist. In diesem Fall wird CDC Ersatz seiner diesbezüglichen Aufwendungen verlangen, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür gem. § 651q Abs. 2 BGB vorliegen.

9. Weitere Obliegenheiten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen

9.1. Programm- und Reiseunterlagen

Der/die Teilnehmer*in hat CDC zu informieren, wenn er/sie die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein) nicht innerhalb der von CDC mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

a) Wird der Gastschulaufenthalt nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der/die Teilnehmer*in Abhilfe verlangen.

b) Soweit CDC infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der/die Teilnehmer*in weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der/die Teilnehmer*in ist verpflichtet, seine/ihre Mängelanzeige unverzüglich dem/der Vertreter*in von CDC vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein*e Vertreter*in von CDC vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängel an CDC unter der mitgeteilten Kontaktstelle von CDC zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters/der Vertreterin von CDC bzw. seiner/ihrer Kontaktstelle vor Ort im Gastschuland wird in der Vertragsbestätigung unterrichtet. Der/die Teilnehmer*in kann jedoch die Mängelanzeige auch dem/der Vermittler*in, über den/die er/sie den Gastschulaufenthalt gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der/die Vermittler*in von CDC ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er/sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

e) Will der/die Teilnehmer*in den Gastschulaufenthaltsvertrag wegen eines Mangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er/sie CDC zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von CDC verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der/die Teilnehmer*in wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen von dem/der Teilnehmer*in unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und CDC können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich CDC, ihrem/ihrer Vertreter*in bzw. ihrer Kontaktstelle oder dem/der Vermittler*in anzuzeigen. Dies entbindet den/die Teilnehmer*in nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insb. Coronavirus)

10.1. Die Parteien sind sich einig, dass CDC die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.

10.2. Der/die Teilnehmer*in erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

10.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus § 651 i BGB unberührt.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von CDC für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Programmpreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montréal Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. CDC haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Programmausschreibung und der Vertragsbestätigung ausdrücklich und unter

Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den/ die Teilnehmer*in erkennbar nicht Bestandteil des Gastschulaufenthalts von CDC sind und im Übrigen die Vorgaben von § 651b BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

11.3. CDC haftet jedoch, wenn und soweit für einen solchen Schaden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von CDC ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Mängelansprüchen

Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der/die Teilnehmer*in gegenüber CDC geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den/die Vermittler*in erfolgen, wenn der Gastschulaufenthalt über diese*n gebucht war. Die in § 651 i Abs. 3 BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Gastschulaufenthalt dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. CDC informiert den/die Teilnehmer*in bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist CDC verpflichtet, dem/der Teilnehmer*in die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald CDC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird CDC den/die Teilnehmer*in informieren.

13.3. Wechselt die dem/der Teilnehmer*in als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird CDC den/die Teilnehmer*in unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von CDC oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen von CDC einzusehen.

14. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften und erforderliche Versicherungen

14.1. CDC wird den/die Teilnehmer*in über allgemeine Pass- und Visaanforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa, vor Vertragsabschluss, sowie über deren eventuelle Änderungen vor Antritt des Gastschulaufenthalts, unterrichten.

14.2. Der/die Teilnehmer*in ist verantwortlich für das Beschaffen und Mit-

führen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin. Dies gilt nicht, wenn CDC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. CDC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der/ die Teilnehmer*in CDC mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass CDC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14.4. Die gesetzlichen Vorschriften der Gastländer von CDC schreiben für die Dauer des Aufenthalts jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin den Abschluss einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung vor, deren Abschluss vor Antritt des Gastschulaufenthalts nachzuweisen ist. CDC stellt den Kontakt zu einem anerkannten deutschen Versicherer her, über den der/die Teilnehmer*in ein speziell für das High School-Programm konfiguriertes Versicherungspaket abschließen kann. Bei Gastschulaufenthalten in den USA ist ein bestimmtes Versicherungspaket, das den Richtlinien der amerikanischen Aufsichtsbehörde ECA (Bureau of Educational and Cultural Affairs) entspricht, Pflicht.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. CDC weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass CDC nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für CDC verpflichtend würde, informiert CDC die dementsprechend betroffenen Verbraucher*innen hierüber in geeigneter Form.

15.2. Für Teilnehmer*innen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger*in sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer*in und CDC die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer*innen können CDC ausschließlich am Sitz von CDC verklagen.

15.3. Für Klagen von CDC gegen Kund*innen bzw. Vertragspartner*innen des Gastschulaufenthalts, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CDC vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | München | Stuttgart 2024

Gastschulaufenthaltsanbieter ist:

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH

Geschäftsführung: Dr. Kai Schnieders, Jörn Hardenbicker

Hansaring 49-51, 50670 Köln

Tel. 0221/16 26-207

Fax 0221/16 26-217

E-Mail highschool@cdc.de

Web www.carl-duisberg-schueleraustausch.de

DATENSCHUTZHINWEISE DER CARL DUISBERG INTERNATIONALE SCHULPROGRAMME MIT WERBEHINWEIS GEMÄSS § 7 ABSATZ 3 UWG (Stand: 07.2025)

§ 1 – Allgemeines und Ansprechpartner

(1) Im Folgenden informieren wir, die Carl Duisberg Centren, über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung der Programme „Carl Duisberg High School“ und „Carl Duisberg Internate im Ausland“ (im Weiteren beide als „Gastschulprogramme“ bezeichnet). Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Namen, Adressen oder gesundheitliche Besonderheiten.

(2) Im Weiteren haben alle in diesen Datenschutzhinweisen verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Weiteren „DSGVO“).

(3) Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung ist:

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH
Hansaring 49–51
50670 Köln
info@cdc.de

(4) Datenschutzbeauftragter ist:

Franz-Henning Ritschel, Ass. iur.
Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH
Hansaring 49–51
50670 Köln
datenschutz@cdc.de

§ 2 – Verarbeitungsgrundsätze

Wir verarbeiten nur diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie gegenüber uns oder gegenüber den unmittelbar an Ihrem Gastschulprogramm beteiligten Partnerorganisationen (im Weiteren „Partner“ genannt, Näheres dazu in § 9 Absatz 3) aktiv mitteilen und die zur Erfüllung der in § 5 bis § 10 genannten Zwecke erforderlich sind. Wir nehmen nur dann eine Datenverarbeitung vor, wenn und soweit wir dafür eine hinreichende Rechtsgrundlage nachweisen können und wenn Sie vernünftigerweise mit dieser Datenverarbeitung auch rechnen können.

§ 3 – Ihre Rechte

(1) Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- a)** Recht auf Auskunft
- b)** Recht auf Berichtigung
- c)** Recht auf Löschung
- d)** Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- e)** Recht auf Datenübertragbarkeit
- f)** Recht auf jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung berührt wird
- g)** Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, sofern unsere Verarbeitung sich auf eine Interessenabwägung stützt (überall, wo im Folgenden Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage angegeben ist) oder Direktwerbung (z. B. Werbe-E-Mails) betrifft; im letzteren Fall beenden wir die Verarbeitung daraufhin unverzüglich, im ersten Fall nehmen wir zunächst eine Einschränkung der Verarbeitung vor und teilen Ihnen unverzüglich unsere Entscheidung mit, ob wir Ihre Interessen gegen die Verarbeitung als überwiegend ansehen – was zur Beendigung der Verarbeitung führt – oder nicht

(2) Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den in § 1 genannten Kontaktdaten oder über ein Kontaktformular auf unseren Webseiten kontaktieren.

(3) Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die für uns zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf.

§ 4 – Erhebung personenbezogener Daten

(1) Folgende personenbezogene Daten des Schülers oder der Schülerin erheben wir:

- a)** Namen
- b)** Wohnsitzadresse und/oder Rechnungsadresse
- c)** Telefonnummern

d) E-Mail-Adressen

e) Fax-Nummer

f) Staatsbürgerschaft/Aufenthaltserlaubnisse und ggf. Geburtsland

g) Geburtsdatum/Alter

h) ggf. Geschwister und Familienstruktur

i) Interessen/Vorlieben/Gewohnheiten, z. B. Vegetarismus

j) Größe, Gewicht und ggf. sonstige körperliche Merkmale

k) Schule in Deutschland

l) Schulnoten

m) Sprachkenntnisse

n) gewünschte Schule im Ausland

o) Reiseinformationen

p) Angaben zu Versicherungen

q) Pass- bzw. Ausweisnummer

r) Fotos und optional Videos

s) besondere Kategorien personenbezogener Daten: Gesundheitsdaten, ggf. religiöse Überzeugungen und ggf. sexuelle Orientierung

t) Logdaten, sofern Sie unsere Webseiten und Portale nutzen: IP-Adresse, Datum und Uhrzeit der Anfrage, Referrer-Seite (Website, von der die Anforderung kommt), Inhalt der Anforderung (konkrete Seite/Unterseite), Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode, jeweils übertragene Datenmenge, Browsersoftware mit Sprache und Version, Endgerät mit Betriebssystem und Oberfläche

u) Standort und weitere Verbindungsdaten, sofern Sie an Videokonferenzen teilnehmen

v) optional persönliche Bewertungen/Evaluationen und Reiseberichte

w) optional Social Media Handles/Channel

(2) Zudem folgende Daten des/der Erziehungsberechtigten:

a) Namen

b) Geburtsdatum

c) Beruf

d) Englischkenntnisse

e) Wohnsitzadresse und/oder Rechnungsadresse

f) Telefonnummern

g) E-Mail-Adressen

h) Fax-Nummer

i) Kontodaten (IBAN, BIC, Name des Bankinstituts)

§ 5 – Verarbeitung für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke und zur Anbahnung und Erfüllung von Verträgen

(1) Einige der in § 4 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten, z. B. Namen und Rechnungsadressen aufgrund des Steuerrechts, wenn Sie mit uns ein entgeltliches Geschäft abschließen.

(2) Alle in § 4 genannten personenbezogenen Daten, die nicht mit „optional“ gekennzeichnet sind, verarbeiten wir,

a) um prüfen zu können, welche Gastschulprogramme wir Ihnen anbieten können, weil sie Ihren Anforderungen entsprechen und die Bedingungen erfüllt sind, und um den Vertragsschluss vorzubereiten,

b) um nach dem Vertragsschluss Ihr Gastschulprogramm entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen organisieren und erbringen zu können.

(3) Wenn personenbezogene Daten für die in Absatz 1 oder 2 genannten Zwecke erforderlich sind, ist ihre Bereitstellung also gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung solcher Daten hätte zur Folge, dass wir Ihnen einzelne bzw. alle Gastschulprogramme nicht anbieten können.

(4) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung nach Absatz 1 ist die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung nach Absatz 2 ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder die Erfüllung eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Fotos und Videos, die wir für Zwecke des Absatz 2 benötigen, ist stets Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Verbindung mit § 22 Kunsturhebergesetz. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die wir für Zwecke des Absatz 1 oder 2 benötigen, ist stets Ihre ausdrücklich geäußerte Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Sofern für Zwecke des Absatz 2 personenbezogene Daten in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden müssen, für die kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gilt, tun wir dies nur aufgrund Ihrer ausdrücklich geäußerten Einwilligung

gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO.

(5) Für Betroffene, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur ein gesetzlicher Vertreter / eine gesetzliche Vertreterin eine wirksame Einwilligung abgeben. Die Verweigerung oder der spätere Widerruf (siehe oben § 2 f) der Einwilligung hätte zur Folge, dass wir die betreffende Datenverarbeitung nicht oder nicht länger durchführen können. Da dies gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Datenverarbeitungen beträfe, werden wir auch vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise nicht mehr erbringen können.

§ 6 – Weitere Datenverarbeitungen mit Einwilligung

(1) Die in diesem Paragraph beschriebenen Datenverarbeitungen sind nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, sondern optional. Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, bei Fotos und Videos in Verbindung mit § 22 Kunsturhebergesetz. Im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist die Rechtsgrundlage Ihre ausdrücklich geäußerte Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Sofern personenbezogene Daten in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden, für die kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gilt, tun wir dies nur aufgrund Ihrer ausdrücklich geäußerten Einwilligung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO. Für Betroffene, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur ein gesetzlicher Vertreter eine wirksame Einwilligung abgeben. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen oder später widerrufen (siehe oben § 2 f), hat dies zur Folge, dass wir die betreffende Datenverarbeitung nicht oder nicht länger durchführen. Unsere übrigen Dienstleistungen und insbesondere das von Ihnen gebuchte Gastschulprogramm erhalten Sie in diesem Fall jedoch weiter.

(2) Sie können einwilligen, dass wir Namen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Flugdaten von Ihnen auf eine Kontaktliste aufnehmen, welche Teilnehmer*innen erhalten, die zeitgleich an denselben Aufenthaltsort reisen.

(3) Nur mit Ihrer Einwilligung verwenden wir Fotos oder Videos von Ihnen, z. B. bei Online-Veranstaltungen mit Videokonferenzsoftware. In diesem Fall erteilen Sie Ihre Einwilligung bereits, indem Sie Ihr Kamerabild aktiv einschalten.

(4) Nur mit Ihrer Einwilligung werden wir Fotos, Videos, Zitate, Erfahrungsberichte und sonstige Referenzen von Ihnen, zusammen mit Ihrem Vor- und abgekürzten Nachnamen, im Rahmen unserer Außendarstellung (z. B. Webseiten, soziale Netzwerke, Printwerbung, Pressearbeit) zu Informations- und Werbezwecken verwenden und dazu veröffentlichen. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf sozialen Netzwerken folgen oder Ihre dortigen Beiträge teilen wollen. Von sozialen Netzwerken könnten dabei Daten in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden (siehe § 8).

(5) Wir können Ihnen in regelmäßigen Abständen Newsletter zu Informations- und Werbezwecken per E-Mail zusenden, wenn Sie unsere Newsletter aktiv abonniert haben. Darüber hinaus ist uns das Versenden von Newslettern aber auch in anderen Fällen erlaubt. Bitte lesen Sie dazu § 7 Absatz 2.

(6) Zur Überprüfung und Sicherung der Qualität unserer Dienstleistungen führen wir Evaluationen durch. Die Teilnahme an einer Evaluation ist freiwillig. Ihre Angaben werden einerseits individuell ausgewertet. Dafür werden Namen, E-Mail-Adresse und Alter erhoben, um Rückfragen zu ermöglichen. Außerdem erfolgt eine statistische Auswertung zu einem anonymisierten, aggregierten Datensatz. Andere personenbezogene Daten und Zugriffsdaten (z. B. IP-Adressen) werden im Zusammenhang mit Evaluationen der Carl Duisberg Centren nicht verarbeitet.

(7) Nur mit Ihrer Einwilligung werden wir Namen, Alter und Kontaktdaten von Ihnen an andere Kund*innen weitergeben, damit diese Sie für eine Referenz kontaktieren können.

(8) Gemäß einer Anforderung der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung IATA können Sie einwilligen, dass wir Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer unserem Reisebüro mitteilen, welches diese an die Sie befördernden Fluggesellschaften weitergibt.

(9) Bei einer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular willigen Sie ein, dass wir die von Ihnen aktiv eingegebenen und abgesendeten Angaben zur Beantwortung Ihrer Anfrage verarbeiten.

(10) Nach Abschluss Ihres Gastschulprogramms können Sie unserem Alumni-Netzwerk beitreten. Namen, Kontaktdaten und wesentliche Programmdaten werden wir in diesem Fall dauerhaft aufbewahren, um Ihnen Veranstaltungstipps, Einladungen, z. B. zu Alumni-Treffen, sowie aktuelle Angebote per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln.

§ 7 – Weitere Datenverarbeitungen aufgrund einer Interessenabwägung, Werbehinweis gemäß § 7 Absatz 3 UWG, Webseiten

(1) Die in diesem Paragraph beschriebenen Datenverarbeitungen sind nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, sondern werden in unserem Interesse nach einer Abwägung mit Ihren Interessen vorgenommen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Bitte lesen Sie oben § 2 g) zu Ihrem Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitungen. Im Falle eines erfolgrei-

chen Widerspruchs werden wir unsere Leistungen ohne diese Datenverarbeitungen erbringen.

(2) Werbehinweis gemäß § 7 Absatz 3 UWG: Wenn Sie Waren oder Dienstleistungen von uns entgeltlich erwerben, können wir die dabei von Ihnen angegebenen elektronischen Kontaktdaten verwenden, um Sie anschließend per elektronischer Post (z. B. E-Mail) über ähnliche eigene Angebote zu informieren, solange Sie der Zusendung solcher Informationen nicht aktiv widersprechen. Den Widerspruch können Sie jederzeit und ohne weitere Kosten (andere als eventuelle Übermittlungskosten nach Ihrem Basistarif für Telefonie/Internet entstehen nicht) über einen Link/Kontakt in der elektronischen Post, über die in § 1 genannten Kontaktdaten oder über ein Kontaktformular auf unseren Webseiten an uns richten. Wir werden Ihre elektronischen Kontaktdaten anschließend nicht länger für Werbung verwenden.

(3) Zur Überprüfung und Sicherung der Qualität unserer Dienstleistungen übermitteln wir jährlich von 150 zufällig ausgewählten Teilnehmer*innen die personenbezogenen Daten, Name, Vorname, Wohnadresse, Geschlecht, Zielland und E-Mail-Adresse, an den Deutschen Fachverband High School e. V. Dieser führt anhand dieser Daten Teilnehmerbefragungen durch, um die Einhaltung seiner Qualitätsrichtlinien durch uns als Mitglied zu überprüfen.

(4) Bei der Nutzung unserer Webseiten werden Logdaten verarbeitet, um die Webseiten anzuzeigen und ihre Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten. In Webformularen, in denen die E-Mail-Adresse eingegeben werden kann, wird zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Kommunikation eine Verifizierung mit dem Double-Opt-In-Verfahren durchgeführt. Auf unseren Webseiten setzen wir die Programme „Matomo“ und „etracker“ für eine statistische Auswertung der Webseiten-Nutzung anhand anonymisierter Datensätze ein, um den Erfolg unserer Online-Marketing-Maßnahmen zu messen und unsere Angebote und unseren Internetauftritt zu verbessern. Wenn Sie ein Kontaktformular nutzen, werden beim Absenden, um die Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme sicherzustellen und eventuellen Missbrauchsversuchen entgegenzuwirken, zusätzlich die Logdaten von uns gespeichert. Weitergehende Informationen zu den Datenverarbeitungsvorgängen auf unseren Webseiten können Sie unter <https://www.cdc.de/ccdds> (Stand 06/2024) abrufen.

§ 8 – Soziale Netzwerke

(1) Wir präsentieren unsere Gastschulprogramme auf mehreren Firmenseiten in den sozialen Netzwerken Facebook und Instagram. Für die Nutzung unserer Firmenseiten gelten die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen dieser Netzwerke, die auf deren jeweiligen Webseiten abrufbar sind. Obwohl wir über die Datenverarbeitung in diesen sozialen Netzwerken nicht bestimmen und sie auch nicht kontrollieren können, könnten wir als Betreiber einer Firmenseite gemeinsam mit dem Betreiber des jeweiligen Netzwerks mitverantwortlich für den Datenschutz sein. Aus diesem Grund klären wir Sie im Folgenden – nach unserem besten Wissen und Gewissen – darüber auf, wie die Datenverarbeitung dieser Netzwerke funktioniert, wie wir sie nutzen und wie Sie in Bezug auf diese Netzwerke Ihre Rechte aus der DSGVO wahrnehmen können.

(2) Die sozialen Netzwerke **Facebook** (im Weiteren als „Facebook-Netzwerk“ bezeichnet) und **Instagram** des Unternehmens Facebook Inc. (im Weiteren als „Facebook“ bezeichnet) sind Online-Plattformen, die das Veröffentlichung von Informationen, Meinungen und Medien sowie die Interaktion registrierter Plattform-Nutzer*innen (hier als „Mitglieder“ bezeichnet) ermöglichen. Facebook verarbeitet personenbezogene und andere Daten unter anderem zu dem Zweck, Werbung zu schalten und diese zu personalisieren. Werden personenbezogene Daten in den sozialen Netzwerken von Facebook aktiv eingegeben oder gepostet (z. B. in Profilen, Gruppen, Events, Timelines, Stories, Feeds) bzw. versendet, werden diese Facebook offengelegt. Dies betrifft auch sogenannte Exif-Daten von Digitalfotos und -videos (z. B. Aufnahmezeit, Standort und verwendete Kamera). Abhängig von der durch das Mitglied einstellbaren Zielgruppenauswahl des jeweiligen Profils, der Gruppe, Story usw. erhalten andere Mitglieder und sonstige Plattform-Nutzer*innen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten. Darüber hinaus verarbeitet Facebook auch nicht aktiv zur Verfügung gestellte Daten: Gespeichert werden Zugriffsdaten (z. B. IP-Adresse, Browserinformationen, Standort) von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern beim Ansteuern der Plattformen und Daten über das Nutzerverhalten. Mit Hilfe von sogenannten Cookies, Facebook-Plug-Ins und anderen Tracking-Technologien erhält Facebook außerdem Daten über das Verhalten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern außerhalb seiner Netzwerke (z. B. über besuchte Webseiten und Likes).

Bitte beachten Sie, dass also bereits durch das Ansteuern unserer Firmenseiten im Facebook-Netzwerk oder auf Instagram personenbezogene Daten bei Facebook gespeichert werden, auch ohne dass Sie Mitglied in einem der Netzwerke sind.

Facebook analysiert die auf seinen Plattformen eingestellten Inhalte, führt die Daten von Nutzer*innen – ggf. aus verschiedenen Quellen – zu Profilen

zusammen, bewertet verfügbare Informationen und erstellt zusammengefasste Statistiken, die es an seine Kunden weitergibt (u. a. im Rahmen der „Facebook Insights“, Näheres siehe unten). Über Schnittstellen zu den Netzwerken räumt Facebook darüber hinaus seinen Kunden, z. B. App-Entwicklern, Zugang zu den Daten ein.

Die Datenverarbeitung durch Facebook wird teilweise in den USA und anderen Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes durchgeführt. Es können also Datentransfers in diese Länder stattfinden, sobald Sie unsere Firmenseiten im Facebook-Netzwerk und auf Instagram ansteuern. Für diese Datentransfers bestehen Garantien im Sinne von Art. 46 DSGVO in Form von EU-Standarddatenschutzklauseln, die wir mit Facebook vereinbart haben und die Sie unter folgendem Link https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/internationaler_datenvverkehr/standard-vertragsklauseln/ (Stand 06/2024) abrufen können. Damit diese Garantien die Datenverarbeitung rechtfertigen können, müssen die Verantwortlichen, zu denen wir eventuell zählen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der EU-Standarddatenschutzklauseln im Empfängerland selbst überprüfen (Urteil des EuGH vom 16.07.2020, Rechtssache C-311/18). Nach unseren Erkenntnissen könnte Facebook als Kommunikationsunternehmen unter das US-amerikanische Gesetz Sec. 702 FISA fallen, wonach es Zugriffe von US-Behörden uneingeschränkt und ohne wirksame Rechtsbehelfe für Nicht-US-Bürger zulassen muss. Facebook versicherte dagegen jedoch öffentlich, dass es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH handelt. Solange keine rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen vorliegen, gehen wir deshalb davon aus, dass Facebook die Einhaltung der mit uns abgeschlossenen EU-Standarddatenschutzklauseln gewährleisten kann.

Mit unseren Aktivitäten in den sozialen Netzwerken von Facebook bezwecken wir, unsere Kund*innen zu informieren, zu werben und mit Kund*innen und Interessent*innen zu kommunizieren. Deshalb posten wir Meldungen, Fotos, Videos und Texte, folgen Kund*innen, freien Mitarbeiter*innen oder dritten Sprach- und Reiseanbietern und führen in unregelmäßigen Abständen kostenlose Gewinnspiele und andere Aktionen durch. Diese Aktivitäten und Inhalte betreffen bzw. umfassen regelmäßig personenbezogene Daten von Kund*innen und freien Mitarbeiter*innen. Selbstverständlich informieren wir vorher die betroffenen Personen und holen ihre Einwilligung ein. Unsere Firmenseiten sind öffentlich und uneingeschränkt sichtbar. Unsere Gruppen im Facebook-Netzwerk sind „geschlossen“, das heißt, dass nur von uns zugelassene Profile von Nutzer*innen, die in der Regel aktuellen oder ehemaligen Kund*innen und freien Mitarbeiter*innen von uns gehören, in unseren Gruppen interagieren und auf dort veröffentlichte Inhalte zugreifen können. Bevor wir Fotos und Videos auf Facebook posten, entfernen wir die Exif-Daten aus den Dateien.

Wir beziehen die von Facebook kostenlos zur Verfügung gestellten „Facebook Insights“ und „Instagram Insights“. Dabei handelt es sich um statistisch aufbereitete, anonymisierte Daten über die Besucher*innen und Interaktionen auf unseren Firmenseiten im jeweiligen sozialen Netzwerk. Sie umfassen demografische Daten (z. B. Alter, Geschlecht, Sprache, berufliche Situation), geografische Daten (z. B. Wohn- und Aufenthaltsort), Informationen über Lebensstil und Interessen sowie Like-Zahlen, die zu den Datenkategorien in Bezug gesetzt werden. Insights erlauben uns, Rückschlüsse auf die Reichweite und Beliebtheit unserer Firmenseiten und Inhalte zu ziehen. Wir nutzen diese Informationen, um ggf. Inhalte anzupassen. Dagegen werten wir Insights nicht systematisch aus. Auch darüber hinaus richten wir unsere Aktivitäten nicht auf bestimmte Zielgruppen aus und nutzen keine zusätzlichen Leistungen von Facebook, die z. B. eine gezielte zielgruppenorientierte Kundenansprache ermöglichen würden. Sie werden daher von uns unter keinen Umständen personalisierte Werbung erhalten.

Unsere Rechtsgrundlage für das Hochladen und Veröffentlichen von Sie betreffenden personenbezogenen Inhalten in den sozialen Netzwerken von Facebook ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung Ihrer Daten an Facebook beim Ansteuern, Betrachten und Verwenden unserer Firmenseiten sowie für unsere Nutzung von Insights ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unsere berechtigten Interessen bestehen in der Werbung und Kundeninformation.

Zwischen Facebook und uns gilt außerdem eine Vereinbarung über die gemeinsame Datenverarbeitung nach Art. 26 DSGVO, die Facebook mit Fanpage-Betreibern in Europa abschließt und die unter folgendem Link (Stand 12/2020) https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum (Stand 06/2024) abrufbar ist. Diese Vereinbarung bestimmt im Wesentlichen,

- dass Facebook und die Carl Duisberg Centren für die Verarbeitung von Facebook Insights-Daten als gemeinsam Verantwortliche handeln,
- dass Facebook insofern die primäre Verantwortung für die Datenverarbeitung übernimmt und
- dass Facebook alle Anfragen von betroffenen Personen oder Aufsichtsbehörden in Bezug auf Facebook Insights-Daten allein beant-

wortet, während die Carl Duisberg Centren verpflichtet sind, entsprechende Anfragen an Facebook weiterzuleiten.

Daraus folgt, dass Sie in Bezug auf unsere Firmenseiten in den sozialen Netzwerken von Facebook die in § 2 genannten Rechte uns gegenüber geltend machen können. Hinsichtlich der Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung können Sie außerdem Widerspruch bei uns einlegen, wie in § 2 g) beschrieben. Trotzdem sollten Sie die in § 2 genannten Rechte primär gegenüber Facebook geltend machen, unter:

Facebook Ireland Ltd., 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland; Kontaktformular: <https://www.facebook.com/help/contact/540977946302970> (für Nutzungen von außerhalb der USA und Kanada; Stand 06/2024).

§ 9 – Empfänger personenbezogener Daten

(1) Wir binden für die folgenden Leistungen externe Dienstleister ein, denen wir, sofern eine Leistung Sie betrifft, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten von Ihnen weitergeben:

- a) Aktenvernichtung
- b) Bankdienste (unsere Hausbank)
- c) Beherbergungen (z. B. Jugendherbergen, Hotels)
- d) IT-Wartung und Support
- e) Newsletterversand (Rapidmail)
- f) Qualitätssicherung (Deutscher Fachverband High School e. V.)
- g) ggf. Rechtsschutz (z. B. Rechtsanwälte, Gerichte)
- h) Reinigung
- i) Reisedienstleistungen (Reiseveranstalter)
- j) Social Media-Marketing-Verwaltung (Hootsuite)
- k) soziale Netzwerke (Facebook, Instagram)
- l) Versicherungsdienstleistungen (Versicherungen)
- m) Videokonferenzen (BigBlueButton, Zoom, MS Teams)
- n) Webanalysetools (Matomo, etracker)

(2) Alle in Absatz 1 genannten Dienstleister haben wir gewissenhaft nach Datenschutz Gesichtspunkten ausgewählt und mit allen erfüllen wir die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit, wie die Vereinbarung der Vertraulichkeit oder eines Vertrages gemäß Art. 28 DSGVO bzw. Art. 26 DSGVO sowie die Einhaltung der Art. 44-49 DSGVO. In den Fällen von Abs. 1 j), k) und m) verarbeiten die eingebundenen Dienstleister Ihre Daten in Ländern, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, in dem das europäische Datenschutzrecht gilt. Für diese Fälle haben wir gemäß Art. 46 DSGVO geeignete Garantien in Form von EU-Standarddatenschutzklauseln geschaffen, die wir mit jedem einzelnen Dienstleister vereinbart haben und die Sie unter folgendem Link https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/internationaler_datenvverkehr/standard-vertragsklauseln/ (Stand 06/2024) abrufen können. Zusätzlich verarbeiten die Dienstleister in den Fällen von Abs. 1 j) und m) die übermittelten Daten im Rahmen von Angemessenheitsbeschlüssen der EU-Kommission, die für solche Datenverarbeitungen ein angemessenes Schutzniveau festgestellt haben. In den Fällen von Abs. 1 m) stellen wir weiterhin die optimalen, von den Dienstleistern ermöglichten Datenschutzeinstellungen vorab ein; sollten diese nicht ausreichen, werden wir Sie vor der Verwendung des jeweiligen Dienstes rechtzeitig informieren, Ihnen die Möglichkeit zur Einwilligung geben und Ihnen ansonsten, falls möglich, eine Alternative anbieten. Bzgl. Abs. 1 k) lesen Sie bitte oben § 8.

(3) Wir tauschen personenbezogene Daten mit internationalen Partnern aus, die unmittelbar an Ihrem Gastschulprogramm beteiligt sind. Unsere Partner haben ihren Sitz in den von Ihnen gewählten Zielstaaten und führen dort unsere Gastschulprogramme sowie die damit verbundene Datenverarbeitung durch. Bei unseren Partnern handelt es sich um private Austauschorganisationen (USA, Großbritannien, Irland), öffentliche Schulbezirke (Kanada), private Gastfamilienvermittlungen (Kanada und Australien), öffentliche Schulen (Neuseeland), Schulbehörden (Australien) sowie um private Tages- und Internatsschulen (Großbritannien, USA, Australien, Neuseeland, Kanada). Manche der Zielstaaten gehören nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum/EWR an, in dem das europäische Datenschutzrecht gilt (im Weiteren „Drittstaaten“). Für einige dieser Drittstaaten (Neuseeland, Kanada, Großbritannien) hat die Europäische Kommission sogenannte Angemessenheitsbeschlüsse erlassen, deren Bedingungen von unseren Partnern zudem vollständig erfüllt werden. Das bedeutet, dass angenommen werden darf, dass bei der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Partner in diesen Ländern ein qualitativ ähnlicher Schutz gewährleistet ist wie innerhalb des EWR.

Bei den anderen Drittstaaten in unserem Portfolio können wir uns dagegen nicht auf einen EU-Angemessenheitsbeschluss stützen. Zur Durchführung von Gastschulprogrammen in solchen Ländern benötigen wir Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Daten an unsere dortigen Partner. Außerdem müssen wir Sie über Risiken, die im Zusammenhang mit der Übermittlung bestehen können, vorher aufklären.

Es handelt sich um folgende Risiken:

- a) Ihre personenbezogenen Daten könnten durch unsere Partner – über

den eigentlichen Zweck der vorvertraglichen Machbarkeitsprüfung bzw. der Vertragsdurchführung hinaus – an andere Dritte weitergegeben werden, die Ihre Daten auch z. B. zu Werbezwecken verwenden könnten.

b) Die Möglichkeiten, Ihre Auskunftsrechte gegenüber den Partnern im Ausland nachhaltig geltend zu machen bzw. durchzusetzen, könnten unzureichend sein oder ganz fehlen.

c) Es besteht möglicherweise eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer nicht korrekten Datenverarbeitung kommt, da die technischen und organisatorischen Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen der Partner im Ausland nicht den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

(4) Schließlich ist es erforderlich, personenbezogene Daten mit den unmittelbar an Ihrem Gastschulprogramm beteiligten freien Vermittler*innen von uns auszutauschen, die Sie beraten oder Ihr Auswahlinterview mit Ihnen durchführen. Unsere Vermittler*innen verarbeiten Ihre Daten nur in Deutschland.

§ 10 – Speicherdauer und Löschung

(1) Wir löschen personenbezogene Daten, sobald sie nicht mehr erforder-

lich sind, um den Zweck ihrer Erhebung oder andere zulässige Zwecke (z. B. Verfolgung von Rechtsansprüchen) zu erreichen. Bei personenbezogenen Daten von Teilnehmer*innen geschieht dies in der Regel mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach drei Jahren zum Ende eines Jahres. Logdaten löschen wir spätestens nach vier Wochen. Personenbezogene Inhalte auf unseren Präsenzen in sozialen Netzwerken entfernen wir spätestens nach sieben Jahren zum anschließenden Jahresende.

(2) Ausgenommen davon sind personenbezogene Daten, die wir nach gesetzlichen Fristen oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen länger aufbewahren müssen (z. B. Abrechnungsdaten). Ebenso ausgenommen sind Namens-, Kontakt- und wesentliche Programmdateien, wenn Sie unserem Alumni-Netzwerk beigetreten sind oder zugestimmt haben, dass Sie für eine Referenz kontaktiert werden dürfen.

(3) Alternativ zur Löschung können wir Daten vollständig anonymisieren, um sie für statistische Zwecke und unsere Qualitätssicherung länger aufzubewahren. Die Daten liegen dann nicht mehr persönlich beziehbar vor und beeinträchtigen Ihre informationelle Selbstbestimmung nicht.